

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 139.

Dienstag, den 19. November.

1901.

Bekanntmachung.

betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 5 und 6 der Allerböchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Magistrats unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 1. April 1888, betreffend das öffentliche Fuhrwesen und die dieselbe abändernde Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1889, sowie der die letztere abändernde Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1890 für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nur solche Wagen zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb gesetzt werden, welche den in dieser Verordnung für das Droschkenfuhrwerk gegebenen Bestimmungen entsprechen. Außerdem kann die Kgl. Polizeidirection bei besonderen Veranlassungen die Aufstellung von Gesellschaftswagen auf den dazu ausdrücklich angewiesenen öffentlichen Plätzen und unter den jedesmal besonders vorzuschreibenden Bedingungen gestatten.

Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Droschken zu Jedermanns Gebrauch gewerbetreibend in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Concession und muß die Bedingungen, unter welchen die letztere erteilt ist, genau einhalten. Bei Droschkenvereinen muß nicht nur der Verein als solcher, sondern auch jedes Mitglied des Vereins besonders concessioniert sein.

Droschkenfuhrwerk.

a. Beschaffenheit der Droschken.

§ 2. Die Droschken müssen in gefälliger Form sauberhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, vollständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Keine Droschke darf eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie von der Polizeidirection geprüft und mit der ihr von letzterer angezeigten Nummer versehen ist. Die letztere muß zu beiden Seiten des Bodens mit schwarzer Lackfarbe auf weißem Grunde in 8 Centimeter hohen Zahlen aufgemalt und für Jedermann deutlich sichtbar sein. Wo der Bauart einer Droschke wegen die Aufmalung der Nummer zu beiden Seiten des Bodens nicht oder nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erfolgen kann, muß statt dessen eine metallene Nummerplatte an der äußeren Seite der beiden Vaternenhalter angebracht werden. Auf den Glasscheiben der zwei Droschkenlaternen, welche auch bei Tage an der Droschke sich befinden müssen, müssen die Nummern in schwarzer Lackfarbe deutlich und sauber aufgemalt sein. Die Nummern und Nummerplatten müssen den im Bureau der Kgl. Polizeidirection anliegenden Proben entsprechen.

Zum Zwecke der Benutzung einer Droschke bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Hochzeiten oder Begräbnissen, ist es gestattet, die Nummern der Droschken zu verdecken und Vaternen ohne Nummern aufzusetzen.

Bei Schlittenbahnen dürfen die Droschken Schlitten in Betrieb gebracht werden, auf welche die für die Droschken gegebenen Bestimmungen Anwendung finden. In jedem Schlitten muß zur Benutzung für die Fahrgäste eine ausständige, dunkle Decke vorhanden sein.

Die Gespanne der Schlitten müssen mit hellblauem Schellengeldrath versehen sein.

In jeder Droschke ist an geeigneter, deutlich sichtbarer Stelle ein dem Droschkenbesitzer von der Kgl. Polizeidirection ausgehändigter, mit der betreffenden Droschkennummer versehenen, deutlich abgezeichneten Tarif zu befestigen.

In der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang darf keine Droschke ohne 2 heilbezeichnende Vaternen fahren, welche zu beiden Seiten des Bodens anzubringen sind.

b. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§ 3. Die Droschkenpferde müssen kräftig, zum Dienst geschickt und von schädlichen Fehlern frei sein, die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen und völlig unbeschädigt sein.

Als schädliche Fehler sind besonders anzusehen: Anstreckende Krankheiten, Lahmheit, Struppiertheit, offene Wunden, Koller, Steißlegen, Blindheit auf einem oder beiden Augen, elektrischer Ausschlag.

c. Anzug der Kutscher.

§ 4. Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen haben die Kutscher einen schwarzen runden Cylinderhut von mindestens 18 Centimeter Höhe und einen dunklen Anzug zu tragen, welche stets in sauberem und gutem Zustande erhalten werden müssen.

Bei schlechtem Wetter dürfen aus Wachstuch gefertigte Cylinderhüte von gleicher Höhe getragen werden.

d. Außerdienststellung der Droschken.

§ 5. Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorsehend angeordneten Verfassung befindet, oder deren Kutscher nicht mit dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Gehilfenpolizeibeamten mittelst Abnahme des Tarifs und Fahrzeichens außer Dienst gestellt, und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Außerdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubnis durch Wiederabgabe des Tarifs und Fahrzeichens von Seiten der Polizeidirection wieder erteilt ist.

Wer eine Droschke zurückziehen will, hat dies der Kgl. Polizeidirection anzuzeigen. An Stelle der

zurückziehenden darf eine andere, von der Polizeidirection als den Bestimmungen des § 2 entsprechend erklärte Droschke in Betrieb gesetzt werden, sobald die Nummern auf der zurückziehenden Droschke gelöscht sind. Die Löschung der Nummern auf der zurückziehenden Droschke kann unterbleiben, wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende Zurückziehung handelt.

e. Pflichten der Concessionare.

§ 6. Jeder Concessionar ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung und des Lokals, wo seine Wagen und Pferde stehen, der Polizeidirection binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Auch die Mitglieder eines Droschkenvereins sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung erstreckt sich auf die Droschkenkutscher bezüglich jeder Veränderung ihrer Wohnung.

§ 7. Die Concessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers und die Nummer der von ihnen zu führenden Droschke lautenden Erlaubnißschein hierzu (Fahrtschein) versehen sind.

Concessionare, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen, und sind allen in dieser Polizeiverordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen. (§§ 10 und 11.)

§ 8. Der Concessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied des Vereins, ist dafür verantwortlich, daß keine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechen, daß die Kutscher vorchriftsmäßig bekleidet sind, daß die Droschken wohl gereinigt ausfahren und der mit der Nummer versehenen und polizeilich abgezeichneten Tarif in der Droschke befestigt ist.

Nach erfolgter Ausfahrt ist der Droschkenkutscher dafür verantwortlich, daß der Tarif an geeigneter, deutlich sichtbarer Stelle angebracht ist. Die Concessionare sind verpflichtet, ihre Droschken zu allen Tages- und Nachtstunden nach Anordnung der königlichen Polizeidirection auf den Halteplätzen zu stellen (siehe § 13).

§ 9. Jeder Concessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied, welches Kutscher hält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis derselben mit Angabe des Vornamens, des Alters, der Wohnung und des Geburtsortes, des Datums des Dienst- und Austritts, sowie der Nummer der Droschke, welche der Kutscher fährt, ordnungsmäßig zu führen. Jeder Antrag, sowie jede Veränderung in diesem Verzeichnis ist an die Polizeidirection innerhalb 24 Stunden anzumelden. Dieses Verzeichnis ist jedem Polizeibeamten auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen.

f. Qualifikation und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

§ 10. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke über übernehmen, bis ihm der im § 7 erwähnte Fahrtschein erteilt ist. Diesen Fahrtschein hat der Kutscher während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Gehilfenpolizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 11. Zur Erlangung des Fahrtscheins sind unbedingt erforderlich: der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntnis im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde, Kenntnis der Bestimmungen dieser Verordnung, wie der Bestimmungen über den Fuhrverkehr im Allgemeinen, ausreichende Volkswirtschaft und der Nachweis eines Dienstes bei einem Concessionar.

Personen, welche diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Ausschreitungen neigen, oder wegen Verbrechen oder Vergehen wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben, oder wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung des Berufes als Kutscher oder sonst wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Erteilung des Fahrtscheins verweigert werden.

Kutscher, welche den von der Polizeibehörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solche, welche sich dem Trunke ergeben, zu bearbeiteten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, unangemessenen Benehmens oder Uebervorderungen Veranlassung geben, oder welche sonst den Vorschriften dieser Polizeiverordnung und anderen polizeilichen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt haben, wird der Fahrtschein entzogen.

§ 12. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Gehilfenpolizeibeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen:

1. den ihm erteilten Fahrtschein,
2. eine richtig gehende Taschenuhr,
3. ein Exemplar dieser Polizeiverordnung,
4. eine ausreichende Anzahl Fahrmarken (mindestens 6 Stück),
5. ein Exemplar der allmonatlich auszufüllenden Uebersicht über die Belegung der Halteplätze mit Droschken.

g. Dienstzeit der Droschken.

§ 13. 1. Die Kutscher sind verpflichtet, so lange sie auf den Wartepätzen halten oder sobald sie mit unbeflegter Droschke auf den Straßen betreten werden — letzterenfalls sofern sie nicht den Nachweis führen können, daß sie wegen Beschaffenheit des Materials oder wegen einer anderweit auszuführenden Bestellung die Fahrt nicht übernehmen können — Jedermann die Benutzung ihrer Droschken zu gestatten und dürfen keine tarifmäßige Fahrt verweigern, auch nicht, wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des Fahrgastes bestellt werden. Hat der Kutscher eine Fahrt angenommen, deren Ausführung es ihm nicht möglich ist, so ist er ohne Zustimmung des Bestellers dieselbe nicht einem anderen Kutscher übertragen.

2. In den Monaten März und September jeden Jahres bestimmt die königliche Polizeidirection durch öffentliche Bekanntmachung, in welcher Zahl und zu welcher Zeit die Droschkenhalteplätze vom 1. April bzw. 1. Oktober ab mit Droschken zu besetzen sind. In dieser Bekanntmachung wird die Belegung einiger besonders bezeichneten Halteplätze mit Droschken angeordnet, deren Bestellung nach einer allmonatlich auszufüllenden Uebersicht, von welcher jeder Droschkenkutscher ein Exemplar bei sich führen muß, zu erfolgen hat. Zur rechtzeitigen Bestellung dieser Droschken auf den Halteplätzen sind die Droschkenbesitzer beim, die Führer der Droschken verpflichtet.

3. Zur Beförderung von Weiden nach den Friedhöfen oder zur Beförderung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen jedoch die Droschken nicht benutzt werden. Ebenso kann den Beträumten oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung der Droschken zu befürchten ist, die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

4. Das Anreden der Fahrgäste, um sie zur Wahl einer Droschke zu bewegen, ist verboten.

5. Fahrten, welche die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Okt. bis 1. April nur bis 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April bis 1. Okt. nur bis 5 Uhr Nachmittags anzunehmen, auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr Abends in Anspruch nehmen muß. Sofern sie aber noch nach 11 Uhr Abends auf den Halteplätzen halten, sind sie auch dann verpflichtet, alle Fahrten laut Tarif anzunehmen.

6. Nimmt in den zu § 5 gedachten Fällen der Kutscher die Fahrt dennoch an, so darf nur der tarifmäßige Preis dafür verlangt werden.

7. Vorherbestellungen auf Droschken, gleichviel ob sie auf den Halteplätzen und Straßen, in den Wohnungen der Droschkenbesitzer oder an einem anderen Ort gemacht werden, müssen, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Werden auf den Halteplätzen Vorherbestellungen auf Droschken zu Fahrten gemacht, welche während der Nachtzeit, d. i. von Abends 11 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer (1. April bis 1. Oktober) und Morgens 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 1. April) auszuführen sind, so müssen solche angenommen und pünktlich ausgeführt werden.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühgärten der Eisenbahn handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

h. Verhalten des Kutschers während der Dienstzeit.

§ 14. Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu erhalten und sich untereinander, sowie gegen das Publikum ruhig und höflich zu betragen. Kein Kutscher darf während des Dienstes seine Droschke verlassen oder sich in dieselbe hineinsetzen. Wenn er die Droschke auf kurze Zeit zu verlassen genötigt ist, muß er die Aufsicht über dieselbe einer erwachsenen zuverlässigen Person übertragen. Der Eintritt oder der Aufenthalt in Schanklokale während der Dienstzeit, sowie das den Verkehr hemmende Zusammenstehen der Kutscher auf den Straßen und Plätzen ist verboten.

Das Rauchen während der Fahrt ist, gleichviel, ob die Droschke besetzt ist oder nicht, den Kutschern untersagt.

§ 15. Unbeflegte reiß. unbeflegte Droschken dürfen sich nur auf den von der Polizeidirection bestimmten Wartepätzen aufstellen.

§ 16. Auf keinem Halteplatze dürfen sich mehr Droschken aufstellen, als von der königlichen Polizeidirection bestimmt sind. Dagegen ist die Bestimmung, daß sich die Droschken auf denselben neben oder hintereinander aufzustellen haben, zu befolgen. In Halteplätzen, bezüglich deren eine bestimmte Belegung mit Droschken ihrer Nummer nach nicht vorgeschrieben ist, dürfen unbeflegte Droschken nicht vorüberfahren, so lange die vorgeschriebene Zahl von Droschken dort noch nicht aufgefunden ist, sondern es muß jede solche Droschke auf dem noch nicht voll besetzten Halteplatze auffahren.

Das Umherfahren in den Straßen, um Fahrgäste zu erlangen, ist untersagt. Auf dem Heimwege oder auf der Fahrt nach dem Halteplatze ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen.

§ 17. Auf den Halteplätzen müssen die Droschken, gleichviel, ob sie hinter- oder nebeneinander aufzufahren haben, stets einen Zwischenraum von 1 Meter halten, welcher bei den ersten von der vorderen Droschke und bei den letzteren vom rechten Flügel an zu bemessen ist.

Das Füttern der Pferde während der Betriebszeit ist nur auf den Halteplätzen und nur aus über den Kopf des Pferdes gehängten Reuteln oder Gefäßen gestattet. Dazu darf nur das Geheiß aus dem Munde des Pferdes genommen werden. Im Uebrigen darf die Bespannung, so lange sie im Betriebe auf der Straße ist, weder abgeführt, noch die Droschke in einen Zustand versetzt werden, der ihren augenblicklichen Gebrauch verbietet.

Der auf den Halteplätzen als der erste in der Reihenfolge oder auf dem rechten Flügel haltende Kutscher muß zur sofortigen Abfahrt stets bereit sein. Jedem Fahrgast ist es unbenommen, sich auf dem Halteplatze eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen nach einer Droschke gesucht, ohne daß eine bestimmte Droschke bezeichnet wird, so hat die vorderste bzw. die Droschke des rechten Flügels auszufahren.

i. Zahl der Fahrgäste.

§ 18. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen — wobei 2 Kinder unter 10 Jahren für einen Erwachsenen gelten und auf dem Bock mitfahrende Diensthöten nicht mitzählen — in die Droschke aufzunehmen. Das Aufnehmen von mehr Personen ist dann verboten, wenn die Kräfte des Pferdes dadurch übermäßig angestrengt werden.

k. Ausführung der Fahrt.

§ 19. Bei der Fahrt hat der Kutscher den kürzesten Weg zu nehmen, wenn ihm nicht (bei der Zeitfahrt) vom Fahrgaste ein anderer Weg vorgeschrieben wird. Jede besetzte Droschke hat, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fahrordnung das Schritzfahren vorschreibt, im Trabe zu fahren.

Kutscher dürfen zu einer Fahrt nicht mehr Zeit gebrauchen, als bei Anwendung eines normalen Trabes erforderlich ist. Die Festlegung findet erforderlichen Falls auf Kosten des Schuldigen statt.

§ 20. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person oder dem Wagen oder Pferde ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

l. Effecten des Fahrgastes.

§ 21. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu haben.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher nachzusehen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen in der Droschke zurückgelassen worden sind, und solche demselben sofort anzuhändigen. Im Falle dies aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgastes nicht ausführbar ist, hat der Kutscher die Handfaden sofort in Verwahrung zu nehmen und hierüber spätestens bis zum folgenden Tage um 10 Uhr Vormittags Anzeige bei der königlichen Polizeidirection zu erstatten.

m. Tarif.

§ 22. Die Droschkenfahrten sind entweder Tourfahrten oder Zeitfahrten. Eine Tourfahrt ist eine direkte ununterbrochene Fahrt auf kürzestem Wege zwischen zwei in dem Tarif bezeichneten Punkten. Die Fahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als 2 Minuten entsteht. Die Berechnung der Tourfahrt findet nach den in dem Tarif verzeichneten festen Sätzen statt. Zeitfahrten sind solche, bei welchen die Berechnung des Fahrgeldes auf Grund des Tarifs nach der verwendeten Zeit stattfindet.

Die Berechnung der Zeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an welchem die Droschke genommen wird und endet, sobald der Fahrgast die Droschke nicht mehr benutzt.

Bei Zeitfahrten außerhalb der im Droschken-tarif unter I A angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den im Droschken-tarif unter I A angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Der Kutscher hat dem Fahrgast auf seiner Uhr sofort die Zeit der Abfahrt nachzuweisen. Ebenso hat er nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgaste unter Vorzeigung der Uhr die Dauer der Fahrt zu berechnen. Sobald der Fahrgast die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt nimmt, wird bei der einfachen direkten Fahrt die Tage für Tourfahrten berechnet. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatze aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatze oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerehin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfennig zu beanspruchen.

Wenn bei der Zeitfahrt der Kutscher unterläßt dem Fahrgaste beim Ein- und Aussteigen die Uhr unangezeigt vorzulegen und ihm die Zeit nachzuweisen, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrpreis zu bezahlen. Von Nachts 11 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer und 7 Uhr im Winter ist die doppelte Tage zu zahlen.

§ 23. Das Fahrgeld ist nach dem bekannt gemachten Tarife zu entrichten. Jede Ueberschreitung des Tarifes ist den Kutschern verboten. Ebenso ist es ihnen untersagt, Trinkgelder zu verlangen. Die Empfehlung bestimmter Hotels an Fremde ist den Kutschern nur dann gestattet, wenn sie von den Fremden besonders darum erlucht werden. Auch das Annehmen von Trinkgeldern von Seiten der Gastwirthe für das Zubringen von Gästen ist den Kutschern untersagt. Bei Fahrten zu Theatern, Concerten, Bällen, sonstigen Veranstaltungen, sowie zu Eisenbahnhöfen, hat die Bezahlung stets beim Einsteigen zu erfolgen und muß der Kutscher das Fahrgeld bei Eintritt der Fahrt dem Fahrgaste abverlangen. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes wird der Betrag desselben durch die Polizeidirection festgesetzt.

Für ein Kind unter 10 Jahren, auch wenn ein solches einen besonderen Platz einnimmt, ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsener Personen gleich.

n. Fahrmarken.

§ 24. Die Entrichtung des Fahrgeldes findet gegen Aushändigung von Fahrmarken statt, auf

welchen die Nummer der Droschke und Wohnung des Droschkenehmers...

o. Eisenbahndroschken.

§ 25. Zur Beförderung der mit den Bahnhöfen ankommanden Fremden werden von der Polizeidirection eine Anzahl Droschken bestimmt.

Die Eisenbahndroschken werden nach einem Turnus an die Bahnhöfe und zu bestimmten Bahnhöfen beordert...

Eisenbahndroschken, welche nach Ankunft eines Zuges keine Fahrt erhalten haben...

Droschken, welche Fahrgäste nach dem Bahnhofe gebracht haben, haben sich nicht etwa gleichzeitig zur Beförderung...

Die zum Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nicht verpflichtet, solche Fahrten anzunehmen...

§ 26. Die Eisenbahndroschken haben sich in den Bahnhöfen nur an den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen.

Droschken, welche sich über diese Eigenschaft ausweisen haben, dürfen sich nicht in die Reihe der unbesetzten Droschken anstellen...

Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisiert ist, hat jeder Kutscher den Wagen zu befeigen...

Beim Auflegen und Abladen des Passagiergepäcks hat der Kutscher, soweit ihm dies die Leistung und Beanspruchung des Fuhrwerks gestattet...

Im Nebenamt sind die Eisenbahndroschken allen den die gewöhnlichen Droschken betreffenden Bestimmungen unterworfen...

Beaufsichtigung und Controlle des öffentlichen Fuhrwesens.

§ 27. Die Beaufsichtigung und Controlle des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern...

Strafen, Concessionsentziehung.

§ 28. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Polizeiverordnung...

§ 29. Entziehung der Concession wird gegen solche der Concessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen erteilten Concession nicht beachten...

§ 30. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1901 in Kraft und ist von diesem Tage ab alle bisherigen, entgegenstehenden Polizei-Verordnungen aufgehoben.

Wiesbaden, den 1. November 1901. Der Polizei-Präsident. A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Droschkentarif.

Mit Zustimmung des Magistrats tritt an Stelle des in dem Rhein. Kurier No 159, Abendausgabe vom 9. Juni 1899 veröffentlichten Droschkentarifs vom 30. Mai 1899 der nachstehende Droschkentarif am 1. Dezember 1901 in Kraft.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten...

Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten...

Bei den Fahrten von No. 33 bis einschl. No. 39 ist eine halbe Stunde Aufenthalt u. Rückfahrt mit einbezogen. Jede weitere ein viertel Stunde kostet...

Bei den Fahrten von No. 33 bis einschl. No. 39 ist eine halbe Stunde Aufenthalt u. Rückfahrt mit einbezogen. Jede weitere ein viertel Stunde kostet...

Bei den Fahrten von No. 33 bis einschl. No. 39 ist eine halbe Stunde Aufenthalt u. Rückfahrt mit einbezogen. Jede weitere ein viertel Stunde kostet...

Bei den Fahrten von No. 33 bis einschl. No. 39 ist eine halbe Stunde Aufenthalt u. Rückfahrt mit einbezogen. Jede weitere ein viertel Stunde kostet...

gast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

a. im Kerenthal bis zur Kerobergstraße, einschl. der letzteren.

b. Kapellenstraße bis zur Ecke des Thorbergweges.

c. Jolteierstraße bis zur Ecke der project. Ringstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5).

d. Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei.

e. Parkstraße bis zur Ecke des Parkweges.

f. Bierbacherstraße bis einschl. der Alwinen- und Solmsstraße, sowie der Sophienstraße.

g. Frankfurterstraße bis zum Heingraben, einschließlich der Langenbeckstraße.

h. Mainzerstraße bis zum Eisenbahnübergange.

i. Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus.

k. Viebrückerstraße bis zur Mörhngstraße, einschließlich letzterer.

l. Schierkeimerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Egererplatzes.

m. Dohheimerstraße bis zum Fahrweg nach der Wellmühle, nächst dem hiesigen Bullenstall.

n. Bahnstraße bis zum Hause No. 3.

o. Marktstraße bis zur Schleifmühle.

p. Walfmühlstraße bis zur Bachmayerstraße.

q. Platterstraße bis zur Mündung der der Rothstraße.

bei 1 bis 2 Personen . . . 60 - 90

bei 3 bis 4 Personen . . . 80 1 10

Ueber diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgeordneten Straßen, einschl. der Kerobergstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen . . . 80 1 20

bei 3 bis 4 Personen . . . 1 - 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr (siehe No. IV). Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Handgepäck, bestehend in Kutschschlüssel, Reisetasche, Handkoffer und dergl. im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 Kg. nichts zu entrichten.

Für jedes größere Stück Gepäcks oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt . . . 20 - 20

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen fünf Minuten werden vergütet . . . 20 - 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

1. Beausart, Hinfahrt . . . 1 - 1 50

2. Dielenmühle, Hinfahrt . . . 80 1 20

3. Verlängerte Parkstraße über die Dielenmühle hinaus, Hinfahrt . . . 1 20 1 50

4. Adolphshöhe, Hinfahrt . . . 1 20 1 60

43. Kerenthal . . . 12 - 14 -

44. Erbach . . . 10 - 12 -

45. Schlangenbad und zurück . . . 12 - 14 -

46. Schlangenbad und zurück über Keroberg und Schierstein . . . 13 - 15 -

47. Schlangenbad über Kerenthal und Schierstein . . . 13 - 16 -

48. Schlangenbad über Kerenthal und Viebrich . . . 13 50 17 -

49. Schlangenbad über Kerenthal, einschl. der Fahrt auf die Aussicht bei Kerenthal und über Viebrich . . . 14 50 18 -

50. Schlangenbad über Kerenthal, einschl. der Fahrt auf die Aussicht bei Kerenthal und über Viebrich . . . 14 50 18 -

51. Gafel, Hinfahrt . . . 5 - 7 -

52. Mainz, bis Bahnd., Hinfahrt, einschl. Brückengeld . . . 7 - 10 -

53. Georgenborn, einschl. Kurhotel und Restaurant Hohenwald, Hinfahrt . . . 8 - 11 -

54. Schlangenbad, Hinfahrt . . . 9 - 12 -

55. Langenschwalbach, Hinfahrt 10 50 14 -

56. Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt, für den ganzen Tag . . . 15 - 18 50

57. Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad, für den ganzen Tag . . . 16 - 20 -

58. Langenschwalbach über Schlangenbad, Kerenthal und Schierstein zurück, für den ganzen Tag . . . 18 - 22 -

59. Eppheim, durch das Lohrbacher Thal zurück, für den ganzen Tag . . . 18 - 24 -

60. Eppheim, Königstein und zurück, für den ganzen Tag . . . 25 - 32 -

61. Eppheim, Königstein, Falkenstein, über Domburg v. d. G. zurück, Zeitdauer 2 Tage . . . 40 - 50 -

62. Hochheim, über Gafel und zurück, für den ganzen Tag . . . 15 - 18 -

63. Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag . . . 20 - 25 -

64. Weilbach und zurück, für den ganzen Tag . . . 18 - 24 -

C. Rund-Tourfahrten.

65. Griechische Kapelle, über den Keroberg durch das Kerenthal zurück . . . 4 20 5 10

66. Griechische Kapelle, über den Keroberg und die Leichtweishöhle zurück . . . 4 50 6 -

67. Keroberg, über die Leichtweishöhle und zurück . . . 4 - 5 10

68. Leichtweishöhle, über den Keroberg und zurück . . . 4 50 6 -

69. Leichtweishöhle, über die Trauereiche zurück . . . 4 50 6 -

70. Griechische Kapelle, Keroberg, über die Kannelbuche und Leichtweishöhle zurück . . . 4 50 6 -

91. Rürdiger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Viebrich . . . 9 50 11 50

92. Platte und zurück über den Keroberg . . . 8 - 11 -

93. Platte und zurück über die Leichtweishöhle . . . 8 - 11 -

94. Platte und zurück über die Griechische Kapelle . . . 8 - 11 -

95. Platte und zurück über das Dolghaderhäuschen . . . 9 - 12 -

96. Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Dolghaderhäuschen . . . 10 50 14 -

97. Griechische Kapelle, Keroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück . . . 9 40 12 -

98. Griechische Kapelle, Keroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt . . . 12 - 15 -

99. Platte, Keroberg und zurück über Leben und Bahn . . . 13 - 16 -

100. Sonnenberg, Rambach, Keroberg über Kuringen, Kloppeheim und Bierstadt zurück . . . 10 - 13 -

Bei den Fahrten No. 88 bis einschl. No. 100 ist ein u. ein halbstündiger Aufenthalt einbezogen. Jede weitere ein viertel Stunde warten kostet . . . 20 - 50

Einspanner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter No. 35, sowie von No. 45 bis einschl. No. 50, von No. 54 bis einschl. No. 64 und von No. 83 bis einschl. No. 100 anzunehmen.

Fahrten, welche die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als zwei Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März nur bis 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April bis einschließlich 30. September nur bis 5 Uhr Nachmittags anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr Abends in Anspruch nehmen muß.

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr Abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt . . . 50 - 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speciell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenehmer nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grund gelegt.

II. Zeitfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde . . . 2 - 3 -

b. Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde . . . 2 80 4 -

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen dringend werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Tage ist von Viertel zu Viertel und Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Warteplätzen und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet: a. in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den frühliegenden der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspanner und 75 Pf. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenehmer kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phactons (Wohnfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Kutschschlüssel und Reisetasche, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäcks 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenehmern ist es untersagt Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901. Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Nachdem die Listen der Apotheker, welche gemäß § 3, Abs. 2, der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901 — O. S. 49 — berechtigt sind, die Mittelglieder der für die Provinz Hessen-Nassau zu bildenden Apothekerkammern zu wählen, der Vorchrift des § 5, Abs. 2 u. a. D. entsprechend ausgefüllt worden sind und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ordnungsmäßig ausgelegt haben, ist auf Grund des § 6, Abs. 1, von dem Herrn Oberpräsidenten in Cassel bestimmt worden, daß für den Regierungsbezirk Wiesbaden von den vorhandenen 206 wahlberechtigten Apothekern 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter zu wählen sind. Auf Grund der §§ 5, Abs. 1, und 6, Abs. 2, wird der Endtermin (Wahltermin) auf **Wittwoch, den 27. November 1901**, festgesetzt.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einlegung des Stimmzettels an den **Unterschieden.**

Ich fordere daher die wahlberechtigten Herren Apotheker hiermit auf, ihre Stimmzettel bis zu dem genannten Termin — 27. November d. J. — an mich gelangen zu lassen. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgefüllt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchem mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, insofern dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wahlbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Wiesbaden, den 5. November 1901.
Der Regierungs-Präsident. In Vert. ges.: **Saß.**

Bekanntmachung.

An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor „Weihnachten“ ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar, an den ersten beiden Sonntagen von 3—7 Uhr und an den letzten beiden Sonntagen von 3—8 Uhr Nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 1., 8., 15. und 22. Dezember.

Wiesbaden, den 5. November 1901.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. **Durchreisende Fremde.**
Durchreisende Fremde (Wahrgänger, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgewerber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das jedem Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-teilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlusssatz der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Rasterwerk zu überdecken oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen gut schließend zu überdecken. **Beide vorhandene Gruben welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.** Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Missetände entstehen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf hin, daß die Fahrer von Fuhrwerken, wenn sie mit denselben Bahnübergänge mit Hinfahrt der nötigen Vorsicht überqueren, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Zugtiere gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzes für das deutsche Reich aussetzen.

In gegebenen Fällen wird unmissverständlich eingeschritten und die erfolgte Betrafung der Schuldigen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Ausfüllung und Verwendung von Messingapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausfüllung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Bei den am 11. und 12. d. Mts. erfolgten **Stadtverordneten-Wahlen der dritten Wahl-Abteilung** haben abgestimmt:

A. I. Für die Ergänzungswahl
(Wahlperiode 1902/1907). 3512 Wähler; die absolute Majorität beträgt 1757.

Es haben Stimmen erhalten:

- | | |
|---|------|
| 1. Metzgermeister Hermann Weidmann | 1894 |
| 2. Rentner Richard Hoch | 1603 |
| 3. Glaser Martin Groß | 1598 |
| 4. Schreiner Louis Hartmann | 1595 |
| 5. Buchhändler Philipp Faust | 1563 |
| 6. Kontrolleur Friedrich Günsler | 1522 |
| 7. Gärtner Emil Weder | 1265 |
| 8. Eisenbahn-Ingenieur Heinrich Franke | 1265 |
| 9. Sekretär der Handwerkskammer Albert Schröder | 1257 |
| 10. Gastwirt Otto Horz | 1252 |
| 11. Landesbankdirektor Hugo Reusch | 661 |
| 12. Architekt Albert Wolff | 654 |
| 13. Architekt Hermann Streib | 647 |
| 14. Schreinermeister Ed. Hanjoh | 645 |
| 15. Oberlehrer Dr. Otto Klein | 4 |
| 16. Prediger Georg Weller | 3 |
| 17. Bäckermeister Louis Sattler | 2 |
| 18. Kaufmann August Dietrich | 2 |
| 19. Karl Stahl | 1 |
| 20. Alfred Bielefeld | 1 |
| 21. Wilhelm Zimmel | 1 |

II. Für die Ersatzwahlen haben abgestimmt:
a) auf den Rest der Wahlperiode bis Ende 1905 ebenfalls 3512 Wähler. Die absolute Mehrheit beträgt 1757.

Es haben Stimmen erhalten:

- | | |
|--|------|
| 1. Prediger Georg Weller | 1605 |
| 2. Kaufmann August Dietrich | 1600 |
| 3. Tapeziermeister Friedrich Kaltwasser | 1247 |
| 4. Schreinermeister Joseph Fint | 1230 |
| 5. Kürschnermeister Max Müller | 640 |
| 6. Rektor Müller | 491 |
| 7. Oberlehrer Dr. Otto Klein | 177 |
| 8. Bäckermeister Louis Sattler | 12 |
| 9. Rentner Frig Enders | 4 |
| 10. Schreinermeister Ed. Hanjoh. | 3 |
| 11. Sekretär der Handwerkskammer Albert Schröder | 3 |
| 12. Architekt Albert Wolff | 2 |
| 13. Stadtrat Chr. Thon | 1 |
| 14. Gastwirt Otto Horz | 1 |
| 15. Gastwirt Otto Bräunig | 1 |
| 16. Kaufmann August Dietrich | 1 |
| 17. Rentner Richard Hoch | 1 |

b) Auf den Rest der Wahlperiode bis Ende 1908: 1911 Wähler. Die absolute Majorität beträgt 956.

Es haben Stimmen erhalten:

- | | |
|---|------|
| 1. Bäckermeister Louis Sattler | 1243 |
| 2. Rentner Frig Enders | 486 |
| 3. Kaufmann Jacob Gottwald | 155 |
| 4. Prediger Georg Weller | 5 |
| 5. Schreinermeister Joseph Fint | 5 |
| 6. Rektor Müller | 5 |
| 7. Kürschnermeister Max Müller | 3 |
| 8. Tapeziermeister Friedrich Kaltwasser | 3 |
| 9. Kontrolleur Günsler | 1 |
| 10. Architekt Albert Wolff | 1 |
| 11. Ländler Peter Raud | 1 |
| 12. Gastwirt Otto Horz | 1 |
| 13. Kaufmann August Dietrich | 1 |
| 14. Rentner Richard Hoch | 1 |

Hiernach haben die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und sind als gewählt zu betrachten:

- a) für die Ergänzungswahlen: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

B. Nach § 28 Abs. 2 kommen sonach in die engere Wahl:

- a) für die Ergänzungswahl: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

- a) für die Ergänzungswahl: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

B. Nach § 28 Abs. 2 kommen sonach in die engere Wahl:

- a) für die Ergänzungswahl: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

- a) für die Ergänzungswahl: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

- a) für die Ergänzungswahl: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

- a) für die Ergänzungswahl: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

- a) für die Ergänzungswahl: Metzgermeister Hermann Weidmann,
- b) für die Ersatzwahl bis Ende 1908: Bäckermeister Louis Sattler.

Mithin sind in engerer Wahl noch vier Stadtverordnete für die Ergänzungswahlen und zwei Stadtverordnete für die Ersatzwahlen zu wählen.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirkes der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Rälbern, Schafen und Hegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der hiesigen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Adamsthaler Hof, Fasanerie, Blatte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Beinbruch, Räumung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Tierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Gehöft getödtet und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abchlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gewebe muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach statgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Abchlachtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platze zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehwahl statt. Fällt auf einen dieser Tage ein neugieriger Festtag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (eigl. Nachschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Nachschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadteingemachung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, hebt es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorthin ferner feilzubalten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiebes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Beschwerden gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 22 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auf Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und forstet, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neuerrichteten Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die voreinstehende Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1891 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung unabhängigen Steuerzuschüsse der Gewerbesteuerklassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes fortzuentrichten.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung. **Def.**

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 21. November, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Hause Bleichstraße 1, Part., verschiedene Mobilien, Kleider und Wäschegegenstände u. öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung versteigert.

Wiesbaden, den 15. November 1901.
Der Magistrat. Armen-Verwaltung. **Mangold.**

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum ersten Male eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seitdem der Zustimmung und werthvollen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zusteuern lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Heferühr-Suppe und Brod geben lassen zu können.

In vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rectoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37.000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Rectoren und Lehrern gehört hat, welche günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinsten wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnisse zu genügen. Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

- Herr Stadtrat Justizrath Dr. Bergas, Aisenstraße 20,
Herr Stadtverordneter Dr. med. Cunk, Al. Burgstraße 9,
Herr Stadtverordneter Anselmi, Reckstraße 18,
Herr Stadtverordneter Krefel, Dogheimstr. 28,
Herr Stadtverordneter Löw, Webergasse 48,
Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106,
Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Bertramstraße 4,
Herr Bezirksvorsteher Jollinger, Schwalbacherstraße 25,
Herr Bezirksvorsteher Berger, Nauergasse 21,
Herr Bezirksvorsteher Kumpff, Saalgasse 18,
Herr Bezirksvorsteher G. Müller, Feldstraße 22,
Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippsbergstraße 43,
Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emierstraße 73,
sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus Zimmer No. 12, und der Botenmeister, Rathhaus Zimmer 19.
- Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:
Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft: Lammstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,
Herr Kaufmann Emil Hees jr., Inhaber der Firma Carl Ader Nachf., Gr. Burgstr. 16,
Herr Kaufmann H. Mohrath, Nidelsberg 14,
Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Ude Nidelsberg und Kirchgasse,
Herr Kaufmann Wihl, Unverzagt, Langgasse 20.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1901.

Namens der hies. Armen-Deputation: **Mangold**, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung betreffend.

Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich der Hausbesitzereien im Stadtbereich Wiesbaden werden hierdurch auf gefordert, die seit dem 1. Januar 1901 etwa eingetretenen aber noch nicht angemeldeten Betriebsveränderungen längstens bis zum 30. November d. J. im Rathhause, Zimmer No. 26, während der Vormittags-Dienststunden von 9—12 Uhr anzumelden.

Wiesbaden, den 5. November 1901.

Der Sections-Vorstand (Stadtausschuß) In Vert.: **Def.**

Bekanntmachung.

Die Abänderung des Fluchtlinienplanes für die Leberbergstraße, einer zwischen Sonnenbergerstraße No. 17a und 18 beginnenden Ausfahrtsstraße nach dem District Leberberg und den Seitenstraßen ist durch Magistratsbeschluss vom 6. November c. endgültig festgesetzt worden und wird vom 15. November c. ab weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 1. Obergeschos, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 11. November 1901.

Der Magistrat. In Vert.: **ges. Körner.**

Verdingung.

Für die im District „Unterschwanzenberg“ zu errichtenden Wohnungsbauarbeiten — Block A und B — für hiesige Arbeiter sollen die sämtlichen Rohbauarbeiten, als Erd-, Maurer-, Kesselführer-, Steinmetz-, Zimmerer-, Cement- und Terrazzoarbeiten, sowie Eisenlieferung, Schmelz-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung an einen oder an zwei Unternehmer — nach Block getrennt — vergeben werden.

Verdingungsunterlagen, einschließlich 18 Blatt Zeichnungen, können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 15 Mark im Zimmer No. 44 des neuen Rathhauses bezogen werden.

Auswärtige Anbieter wollen den Betrag von 15 Mark und bestellgeldfrei an unseren technischen Secretär Andree einbringen.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 47“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 25. November 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzubringen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Obige 18 Blätter werden wir, wenn gut erhalten, gegen 10 Mark Verp. bis zur Terminfrist zurücknehmen.

Wiesbaden, den 11. November 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. **Genzmer**, Kgl. Bauath.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 10. bis einschl. 16. November.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, sugar, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Fischmarkt', 'IV. Brod und Mehl', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 16. November 1901.

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden. Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891...

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen...

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig: a) für bisher an das städtische Kanalnetz entwässert gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke...

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 M.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden statutarischen Bestimmungen...

Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stoduche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

Stätt. Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Vergebung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.

Stätt. Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus...

Neuregelung der Marktstandgebühren.

Den nachstehenden Tarif bringen wir mit dem Bemerkens zur vorläufigen Kenntnis, daß derselbe vom Bezirksausschuss dahier genehmigt ist...

Tarif über das Marktstandsgeid für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung.

- 1. Für die Benutzung einer Bude für einen oder eines Festlandes Quadratmeter 20 Pf.
a) zum Verkauf von Früchten
b) von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Anschlag der Nachmittage 10 Pf.
2. Für das Festhalten auf Marktständen und sonstigen, von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen 15 Pf.
3. Für das Festhalten von Waaren auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgedehnt 10 Pf.
4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütteln, Eimern, Gefäßartigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.
5. Von 1 zweispännigen Wagen 40 Pf.
6. Von 1 einspännigen Wagen 30 Pf.
7. Von einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen 20 Pf.
8. Von einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen (Schiebkarren) 10 Pf.
9. Für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück 30 Pf.
10. Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapannen, Truthähne Schnepfen pro Stück 10 Pf.
11. Für anderes Geflügel außer No. 12 8 Pf.
12. Für Hähne, Hühner, Tauben, Krammervogel, Wacheln pro Stück 2 Pf.
NB. Für das von Händlern mit Früchten etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Marktstände wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Luerstraße.

- 13. Für das Festhalten auf Marktständen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen für den Quadratmeter 10 Pf.
14. Für das Festhalten auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgedehnt 5 Pf.
15. Für das Festhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütteln, Eimern, Gefäßartigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

- 16. Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art 50 Pf.
17. Für einen Karren mit Frucht mit jeglicher Art 40 Pf.
18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.
19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.
20. Für Marktwaaren auf freiem Boden ausgestellt pro Quadratmeter 10 Pf.

D. Für den Krautmarkt (Andreasmarkt).

- 21. Für Verkaufsstellen auf dem öffentlichen Krautmarkt pro Quadratmeter 20 Pf.
22. Desgl. auf dem Gehäutmarkt für Porzellan-, feinerne und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.
Wiesbaden, 5. November 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Stätt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 3 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus...

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntnis.

Gebühren-Ordnung.

- § 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortsnatürliche Bestimmungen erlassen.
§ 2. Die obengenannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.
§ 3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.
§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. belegt.
§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
§ 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren-Tarif.

- Es werden erhoben:
A. Wiegegebühren (einschl. Wiegeschein):
1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf.
über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon 8 "
2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. 3 "
über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "
3. für alle sonstigen Waaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. 3 "
über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "
B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den schließlichen Betriebsstunden):
1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche:
a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 M.
b) bei Vergebung für 1 Jahr 60 "
c) " 1 Woche oder weniger 2 "
2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche:
a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 M.
b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 "
c) " 1 Woche oder weniger 3 M. 50 Pf.
3. für größere Stellerräume für je 1 qm 1 M.
von mindestens jedoch 10 M. Bei längerer Nachdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.
C. Für die Benutzung des Lastaufzugs im Marktplatz:
Für je einen Hub 5 Pf.

Bekanntmachung.

Die Verglasung von Fenstern und Thürfen für die Gasfabrik an der Rainer Landstraße soll vergeben werden.

Die Lieferung von 150 lfd. m Gummi-schlauch von 30 mm Nenn-Durchmesser zur Spülung der Canäle soll vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Freitag, den 29. November l. J., Vormittags 11 Uhr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus...

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Accise-Rückvergütungen für den Monat Oktober l. J. zur Zahlung angewiesen sind.

Wiesbaden, den 15. November 1901. Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Coles werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortirungen und zu den beigefügten Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Gefebte Kuh-Coles zum Preis von M. 2.50.
2. Sorte: Gefebte Stüd-Coles zum Preis von M. 2.20.
3. Sorte: Gefebte Klein-Coles zum Preis von M. 2.20

Die Coles können sowohl in offenen Wagen, Ladungen, als auch ohne Preisaufschlag in Säcken bezogen werden...

Wiesbaden, den 1. Oktober 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr. Werke. Ruchall.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz angeschlossen...

Wiesbaden, im Oktober 1901. Der Branddirector. Scheurer.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvortr. der Gesellschaft: L. Rattenmayer, Rheinstraße 21.) F 308
D. 'Abessinien' v. Baltimore komm., 14. Nov. 3 Uhr Vormitt. Cuxhaven passirt. D. 'Aeolia' 11. Nov. 8 Uhr Vm. in Baltimore. D. 'Ambrisa' v. Hamburg nach Ostasien, 12. Nov. 6 Uhr Nm. Gibraltar passirt. D. 'Andalusia' von Ostasien nach Hamburg, 13. Nov. 12 Uhr Mitt. v. Havre. D. 'Arcadia' von Galveston nach Hamburg, 14. Nov. 11 Uhr Vm. Dover pass. D. 'Armenia' 14. Nov. 12 Uhr Mittags in Philadelphia. S.-D. 'Auguste Victoria' von Newyork via Cherbourg nach Hamburg, 14. Nov. 10 Uhr 20 Min. Nachm. von Plymouth. D. 'Bolivia' von Hamburg nach West-Indien, 13. Nov. 8 Uhr 30 Min. Vm. Cuxhaven passirt. D. 'C. Ferd. Laeisz' 14. Nov. Morgens in Hamburg angekommen. D. 'Dacia' Morgens in Rio de Janeiro. D. 'Francia' 13. Nov. von St. Thomas via Havre nach Hamburg. D. 'Graf Waldersee' von Hamburg nach Newyork, 13. Nov. 12 Uhr 30 Min. Vm. in Plymouth. D. 'Hispania' 13. Nov. in Pernambuco. R.-P.-D. 'Klantschoh' 11. Nov. Nm. in Hongkong. D. 'Numidia' von Hamburg nach West-Indien, 11. Nov. 2 Uhr Nm. in Antwerpen. D. 'Parthia' 11. Nov. in Rosario. D. 'Pennsylvania' von Newyork nach Hamburg, 14. Nov. 6 Uhr Nm. Dover passirt. D. 'Sardinia' von Hamburg nach West-Indien, 13. Nov. 12 Uhr Mittags von Havre. D. 'Sarnia' 12. Nov. in St. Thomas. D. 'Sevilla' von Bahia nach Rotterdam u. Hamburg, 13. Nov. 12 Uhr Mittags Quessant Croach passirt. D. 'Sibiria' 12. Nov. 3 Uhr Vm. in Hamburg. D. 'Sparta' von Rio de Janeiro nach Hamburg u. Copenhagen, 13. Nov. 1 Uhr Nm. Quessant Croach passirt. D. 'Valesia' 11. Nov. 1 Uhr Nm. von Boston nach Hamburg.